



Satzung

„Internationales Trabant-Register e.V.“

(Stand 12. Mai 2018)

Markeninhaber des Schriftzuges:

Trabant[®]

Satzung
„Internationales Trabant-Register e.V.“ (Stand 12. Mai 2018)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationales Trabant-Register e.V.“, Kurzform „Inter Trab e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Zwickau eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke gemäß den Anforderungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein darf unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften seine Mittel teilweise anderen Vereinen oder Personen zur Verwendung für die in § 3 genannten Zwecke verwenden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwickau, vertreten durch den Oberbürgermeister, zur treuhänderischen Verwaltung für das August Horch Museum Zwickau gGmbH zu und ist dort ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins „Internationales Trabant-Register e.V.“ ist die Pflege der Tradition des „VEB Automobilwerke Sachsenring Zwickau“. Alle Aktivitäten des Vereins sind auf den Erhalt der Fahrzeuge vom Typ „Trabant“ ausgerichtet. Der Verein dient vornehmlich dazu, Fahrzeuge des Typs „Trabant“ zu erhalten, Dokumente zu den Themen „VEB Automobilwerke Sachsenring Zwickau“ und „Trabant“ zu sammeln, Fahrzeuge und Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und eine enge Zusammenarbeit aller sich mit diesen Themen befassenden zu erreichen und sie nach außen zu vertreten.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen über 18 Jahre, sowie juristische Personen werden, die sich zu den Vereinszielen bekennen und die Satzung anerkennen. Schüler unter 18 Jahren können mit dem Einverständnis der Eltern, kostenlos dem Verein beitreten. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres und kann mittels Aufnahmeantrag in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist eingetreten, wenn die Bestätigung durch den Vorstand erfolgt ist und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste um die Pflege der Tradition des „VEB Automobilwerke Sachsenring Zwickau“ und der Fahrzeuge „Trabant“ verliehen.

Satzung
„Internationales Trabant-Register e.V.“ (Stand 12. Mai 2018)

§17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dieses der einzige Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung ist.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nicht Anderes beschließt, sind die/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Stadt Zwickau, vertreten durch den Oberbürgermeister zur treuhänderischen Verwaltung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Zeitschrift des Vereins erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Bei Vorstandswahlen, der Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderungen sowie der Beschlussfassung zur Vereinsauflösung ist jedoch stets die satzungsgemäße Ladungsfrist einzuhalten.

§15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel aller Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Geschäftsführer(in) oder von der/dem Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diese beantragt.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und der Abberufung des Vorstandes ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann Diejenige/Derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Ort und den Tag der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge sowie gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der vorgenommenen Wahlen enthalten muss. Diese Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Ausschluss,
- Streichung von der Mitgliederliste
- oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese Erklärung muss bis zum 30. September eines Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein, um zum Ende des Kalenderjahres wirksam zu werden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist vollständig zu bezahlen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat der nächstfolgenden Mitgliederversammlung den Beschluss über den Ausschluss sowie den eingelegten Widerspruch vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(5) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6

Finanzierung des Vereins

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge sowie der Aufnahmegebühren werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet jährlich die Mitgliederversammlung.

(3) Der Jahresbeitrag ist im Jahr der Aufnahme und für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens am 1. März des laufenden Jahres fällig bzw. bei Aufnahme. Dauerhafte Lastschriften werden jeweils zum 1. März oder am nächsten Tag darauffolgendem Bankarbeitstag eingezogen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren befreit.

(5) Der Vorstand kann in geeigneten und notwendigen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(6) Die finanziellen Mittel des Vereins aus den Beiträgen und Gebühren, sowie den Zuwendungen Dritter dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

Satzung
„Internationales Trabant-Register e.V.“ (Stand 12. Mai 2018)

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten und die Ziele des Vereins nach außen zu tragen.

§ 8

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind die
- Mitgliederversammlung
 - und der Vorstand.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in
 - und der/dem Geschäftsführer/in.
- (2) Der Verein wird stets durch mindestens zwei seiner Vorstandsmitglieder gemäß §26 BGB gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 500,00 Euro ist die Zustimmung des Gesamt-Vorstands erforderlich.
- (3) Weiterhin können in den Gesamt-Vorstand noch drei nicht vertretungsberechtigte Beisitzer/innen gewählt werden. Es müssen nicht alle Positionen besetzt werden. Es dürfen maximal zwei Positionen in Personalunion geführt werden. Der Gesamt-Vorstand muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

§ 9a

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (im Rahmen § 3 Nr. 26 EStG).
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Verein ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (6) Die Entscheidung über die Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (7) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (8) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (9) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Satzung
„Internationales Trabant-Register e.V.“ (Stand 12. Mai 2018)

§10

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung, eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

§12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Vorsitzende oder eine/ ein stellvertretende/r Vorsitzende/r und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die einer/eines der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erstellen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge entsprechend § 6 Absatz 1
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend § 5 Absatz 2
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.